

beworfen und mit einem Prügel einem Sohn bereits ein Auge ausgeworfen haben. Die Beklagten gaben an, es mehr auf den Hund abgesehen zu haben.

Besch eid: Alle beteiligten Schaaner Buben haben wegen den verderbten Kleidern den Söhnen des Dñri Schadenersatz zu leisten, auch die Kosten an den Balbierer (Wundarzt) zu zahlen. Ueberdies zahlt der, welcher den Prügel geworfen, 2 fl., die andern je 1½ fl. Strafe. Ueberdies kommen alle 4 Stunden lang in das Komhaus (d. i. Arrest für Diebe) und wird bei hoher Strafe alles nächtliche Zusammenrotten untersagt.

1685 49. Johann Negele als Vogt von Thomas Tanners sel. Kindern klagt gegen Christa Konrad, der des Tanners Witwe geheiratet hatte, und von ihr auf Haus und Hof 60 fl. Morgengabe versprochen erhielt.

Der Kläger bestreitet ihr dieses Recht zum Schaden der Kinder; es sei nicht Landsbrauch, daß Witwer und Witwen Morgengaben erhalten.

Der Beklagte will bei dem Heiratsbrief bleiben.

Besch eid: Christa Konrad erhält zwei Acker, muß aber auf das Hausrecht verzichten.

50. Florin H. von Schaam klagt gegen Joh. Blainner, daß er ihn einen Seelengeiger gescholten habe, er solle erklären, was er damit meine.

Beklagter verantwortet sich, daß es wohl möglich sei, daß er ihn einen Seelengeiger gescholten habe; er habe das aber aus keiner bösen Absicht getan. Ubrigens habe der Florin ihn einen Ehrendieb genannt.

Florin erwidert: Er habe den Blainner Ehrendieb genannt aus Unbehutsamkeit. Das Weib möchte mehr geredet haben. Es wurden nun Zeugen verhört. Ein Zeuge sagte aus, man habe schon den Vater des Florin Seelengeiger genannt, weil sie so hehle Leute seien und er immer viel gebetet habe.

Spruch: Weil der Kläger den Beklagten einen Dieb genannt hat, muß er 1¾ fl. Strafe bezahlen.